Nr. 750b

Verordnung über die Versicherung von Erdbebenschäden

vom 18. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 1979)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

nachdem die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 5. Dezember 1978 mit Zustimmung des Regierungsrates dem Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung beigetreten ist, gestützt auf § 25 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976[1],
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Versicherung von Erdbebenschäden*

[1] Die durch Erdbeben an Gebäuden verursachten Schäden werden nach Massgabe der Statuten des Schweizerischen Pools für Erdbebenversicherung in die Versicherungsdeckung einbezogen.

§ 2 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

[1] SRL Nr. 750

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	18.12.1978	01.01.1979	Erstfassung	G 1978 214

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
18.12.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	G 1978 214